

**DR. HELGA MÜLLER**  
**RECHTSANWÄLTIN**

An das  
Oberlandesgericht Frankfurt  
- 16. Zivilkammer -  
60256 Frankfurt

zugelassen bei der Rechtsanwalts-  
kammer Frankfurt am Main  
Ziegelhüttenweg 19, 60598 Frankfurt  
Tel.: 069/68 09 76 55  
AB und Fax 069/63 65 79  
[Kanzlei@dr-helga-mueller.de](mailto:Kanzlei@dr-helga-mueller.de)  
[www.dr-helga-mueller.de](http://www.dr-helga-mueller.de)  
USt-Id-Nr.: DE 152708132

21. März 2016

**Bitte, sofort vorlegen! Termin am 23.3.2016!**

**- vorab per Fax auch an den Beklagten-Vertreter –**

**16 U 220/15**

**In dem Rechtsstreit   Klaunig ./.. Bauer und Lüders**

wird zu dem Schriftsatz der Beklagten vom 4.3.2016 noch, wie folgt, erwidert:

**I.**

Entgegen der Behauptung der Beklagten ist in den Berufungsantrag kein neuer Hilfsantrag aufgenommen worden. Der angeführte Hilfsantrag ist wortwörtlich bereits erstinstanzlich gestellt worden. Das ergibt sich zweifelsfrei aus dem Tatbestand des erstinstanzlichen Urteils und dort aus dem wiedergegebenen Hilfsantrag zum Antrag zu 1.a. Es gibt keine Klageerweiterung oder Klageänderung. Begründet worden ist der Antrag bereits in erster Instanz.

Es ist zweitinstanzlich auch kein neuer Vortrag geführt worden, der zurückzuweisen wäre. Auch insoweit ist zweifelhaft, ob die Gegenseite den bisherigen Streitgegenstand überhaupt zur Kenntnis genommen hat.

Nur vorsorglich wird in diesem Kontext nochmals hervorgehoben, dass die Beklagten die streiterheblichen Bewertungen zur „künstlerischen“ Arbeitsfähigkeit der Klägerin und nicht zu einer allgemeinen Erwerbsfähigkeit oder Arbeitsfähigkeit in einem Lern- und Lehrberuf in ihrem schriftlichen Gutachten niedergelegt haben. Sie haben also in schriftlicher Form Bewertungen abgegeben, die sich auf die Fähigkeiten der Klägerin zur Beobachtung objektiver Fakten, der Ontologie bezogen haben. Das heißt auf die Fähigkeiten zur kühlen Beobachtung von Personen, Körpern und Räumen und deren Verhältnisse und Bewegungen als Entscheidungsgrundlage zum Ob und Wie von Gestaltungen im Rahmen künstlerischer Fragestellungen. Das schriftliche Gutachten enthält die wesentlichen Bewertungen zum geltend gemachten

Feststellungsanspruch. Die angeblich fehlende Erinnerungsfähigkeit der Beklagten stellt lediglich eine Ausflucht dar.

Vorsorglich wird zum Antrag zu 1. darauf hingewiesen, dass die Klägerin unter dem 21. Januar 2016 beim Landgericht noch einen Antrag auf eine weitere Tatbestandsberichtigung von Amtswegen bezüglich des Antrages zu 1.a. gestellt hat. Eine Abschrift des Antrages wird angefügt.

Beweis: Abschrift des Tatbestandsberichtigungsantrages vom 21. Januar 2016.

Dieser Antrag ist bis heute nicht beschieden worden.

Darauf dürfte es im Ergebnis jedoch nicht ankommen.

Aus dem Protokoll der mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht Frankfurt ergibt sich zweifelsfrei, dass der Antrag zu 1.a. vollständig, d.h. die Explorationsgespräche inbegriffen gestellt worden ist.

In der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist zwar anerkannt, dass dem Tatbestand nur dann keine Beweiskraft zukommt, wenn und soweit er Widersprüche, Lücken oder Unklarheiten aufweist (BGH, Urteil vom 2.2.1999, Az.: VI ZR 25/98; Urteil vom 24.6.2014, Az.: VI ZR 560/13) und sich solche Mängel aus dem Urteil selbst ergeben (BGH, Urteil vom 15.7.2011, Az.: V ZR 277/10).

Im vorliegenden Fall ist eine Lücke gegeben, die sich nur durch einen Rückgriff auf allgemein in Bezug genommene (§ 313 Abs. 2 S. 2 ZPO) vorbereitende Schriftsätze darstellen lässt. Es bleibt deshalb bei der Beweiskraft des § 314 ZPO und dem Grundsatz, dass der durch den Tatbestand des Urteils erbrachte Beweis nur durch das Sitzungsprotokoll entkräftet werden kann (BGH, Urteil vom 2.2.1999, Az.: VI ZR 25/98; Urteil vom 12.5.2015, Az.: VI ZR 102/14; Urteil vom 22.6.2011, Az.: IV ZR 225/10; Urteil vom 15.7.2011, Az.: V ZR 277/10).

Das Protokoll der mündlichen Verhandlung stellt jedoch ausdrücklich klar, welche Anträge gestellt worden sind.

Damit widerspricht der im Urteilstatbestand angeführte Antrag zu 1.a. ausdrücklich der Feststellung zur Antragstellung im Protokoll des Verhandlungstermins. Der unzutreffende Tatbestand wird folglich vom Sitzungsprotokoll entkräftet (Zöller/Vollkommer, ZPO, 30. Aufl., § 314 Rn 6).

## II.

Mit der Berufungserwiderung wenden sich die Beklagten direkt gegen die etablierten Grundwerte der Menschenwürde und der Meinungs- und Kunstfreiheit.

Es ist bemerkenswert, dass sich die Beklagten jetzt sogar offen dazu bekennen, sich nicht verpflichtet zu fühlen, Regeln und Gesetze zu beachten. Das Grundgesetz mit den Grundwerten des Persönlichkeitsschutzes und der Meinungs- und Kunstfreiheit als „Geschwurbel“ zu bezeichnen, demaskiert die Beklagten als Träger einer tiefgreifenden Gegnerschaft zur demokratischen Grundordnung. Die Behauptung, die Klägerin beanspruche in ungerechtfertigter Weise „Immunität“ für ihre

Inspirationsquellen und für ihre Wahl- und Entscheidungsfreiheit im Werk- und Wirkungsbereich der Kunstfreiheit redet jeder Diktatur das Wort. Mit diesem Vortrag machen die Beklagten deutlich, dass sie im Dienste des Staates gegen die Kunstfreiheit der Klägerin agiert haben, d.h. die Klägerin in der freien Wahl ihrer künstlerischen Fragestellungen und Problemlösungen entmündigt haben. Schließlich stellt jede Rechenschaftsforderung im kulturellen Bereich eine Entmündigung dar.

Dass Psychologen/Psychiater nach Freunden und Bekannten fragen, ist verständlich. Aber auch Psychologen/Psychiater müssen die besondere Situation des Probanden einschließlich dessen sozialen, gesetzlichen und moralischen Schweigepflichten beachten. Auch bei einem Rechtsanwalt, einem Arzt, einem Pfarrer oder Sozialarbeiter wäre das ihre Pflicht. Bei der Klägerin ging es in dieser Frage um alle ihre Modelle, das sie ihr Leben lang nur Personen dargestellt hat und niemals irgendwelche abstrakten Gemälde geschaffen hat.

Der Vorwurf der Beklagten gegen die Klägerin in Bezug auf deren Verschwiegenheit zu Freunden und Bekannten beruhte einzig und allein darauf, dass die Beklagten nie zuvor einen Künstler kennen gelernt hatten, der lebenslang ausschließlich Personen als Akt- und Portraitmodelle hatte. Die Beklagten realisierten die Verschwiegenheitspflichten der Klägerin zu diesen Personen nicht, weil sie sich schlichtweg nicht sachkundig machten und machen wollten, wie sie jetzt sogar explizit bekennen.

Die Beklagten und ihr Prozessbevollmächtigter haben weder einen kulturellen Rang, um die künstlerischen Quantitäten und Qualitäten der Klägerin überhaupt einordnen zu können noch kann ihr Urteil maßgebend sein. Im kulturellen Bereich haben sie keine Stimme. Ihr Urteil ist im Sektor der Kultur nirgends gefragt.

Tatsache ist, dass jede Untersuchung und jeder Eingriff in die künstlerische Autonomie eines Menschen, der von Vertretern der Staatsgewalt ausgeht, eine Zensurhandlung ist und auf eine staatliche Diktatur zulasten der Wahl- und Meinungsfreiheit hinausläuft.

Der jetzt von den Beklagten nochmals zitierte Vortrag der Klägerin im Unterhaltsstreitverfahren hat sich niemals auf ihre Kunstausbübung bezogen und konnte sich niemals auf ihre Kunstausbübung beziehen.

Die Klägerin hat mit ihrer künstlerischen Tätigkeit – wie viele andere Künstler in diesem Land – niemals einen Lebensunterhalt erwerben können.

Alle Kunst hat im demokratischen Rechtsstaat von staatlicher Einflussnahme frei zu bleiben.

Eine Überprüfung der Arbeitsfähigkeit kann sich stets nur auf Lehr- und Lernberufe beziehen. Die Grundlagen des kreativen Antriebes kann bis heute kein einziger Mensch definieren und erklären.

Die Beklagten und natürlich an erster Stelle die Beklagte zu 2., die tatsächlich die Explorationsgespräche geführt und das Gutachten geschrieben hat, haben sich nicht an die grundgesetzlichen Vorgaben gehalten.

Jetzt machen sich die Beklagten zu Verteidigern von Denkweisen, wie sie im Verhältnis zu Künstlern in Russland oder der Türkei, Saudi Arabien, Syrien oder Iran zu jahre- und jahrzehntelangen Verhaftungen führen und hier zur Aberkennung von Unterhalt und Einkommensmöglichkeiten. Das Prinzip ist überall das Gleiche.

Der Klägerin ist mit Hilfe des Gutachtens der Beklagten ihr Status und Rang als Künstlerin und Urheberin aberkannt worden. Ohne Begründung. Und, ohne dass die Beklagten dazu von Amtswegen befugt waren. Sie waren und sind dazu genausowenig befugt wie ein Polizist oder ein Richter.

Die Feststellung der künstlerischen Arbeitsunfähigkeit der Klägerin durch das Urteil des Amtsgerichtes Seligenstadt, wie sie dem Gutachten der Beklagten folgte, hat dazu geführt, dass die Bemühungen der Klägerin um Durchsetzung ihrer Urheberrechte als Verwirkungshandlungen abgetan wurden und der gesetzliche Unterhaltsanspruch der Klägerin auf diesem Wege gekürzt werden konnte.

Mitnichten ist der Klägerin ein Vorteil aus dem Gutachten zugewachsen, wie die Beklagten das Gericht glauben machen wollen. Im Gegenteil. Die Klägerin hatte immer Anspruch auf einen Aufstockungsunterhalt. Die Feststellung einer Krankheit war für den Unterhaltsanspruch folglich nicht konstitutiv. Die Beklagten haben die Interessen des geschiedenen Ehemannes vertreten, der sich – paradox und wider alle Realität – als Förderer der Ideen und der Kunst der Klägerin dargestellt hat, obgleich er – nach seinen eigenen Angaben – mit den Ideen und den künstlerischen Gestaltungen der Klägerin niemals einverstanden war.

Die Klägerin hat gegenüber der Beklagten zu 2. betont, dass sie unfreiwillig da ist. Wie kann sie das jetzt bestreiten, da sie sich gleichzeitig darauf beruft, sich an nichts erinnern zu können. Tatsache ist, dass die Klägerin auch gegenüber der im Tatbestand des Erstgerichts sogar genannten Ärztin für Neurologie und Psychiatrie Pittrich-Fahl gesagt hatte, dass sie unfreiwillig da ist, diese die Erklärung der Klägerin schriftlich niedergelegt hat und daraus bereits ein erster Anschein dafür hervorgeht, dass die Klägerin sich entsprechend gegenüber der Beklagten zu 2. erklärt hat.

Die Beklagten räumen nunmehr ein, dass die Beklagte zu 2. auf das Angebot der Klägerin, ihr, der Beklagten zu 2. zu zeigen, dass sie den Raum aus dem Stand zeichnen könne, geäußert haben kann, darauf komme es nicht an. Daraus wird deutlich, wie wenig die Beklagte zu 2. die Realität nicht zur Kenntnis nehmen wollte.

Dr. Helga Müller  
Rechtsanwältin